



**1. Änderung zur  
Satzung der Gemeinde Bannewitz  
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten  
für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege  
-Elternbeitragsatzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege-  
vom 28.06.2022**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Art. 13 des Gesetzes vom 21.05.2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Bannewitz in seiner Sitzung am 28.06.2022 folgende 1. Änderung der Elternbeitragsatzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen des Inhaltsverzeichnis**

Im Inhaltsverzeichnis wird § 7 „Essen- und Getränkeversorgung“ neu eingefügt.

Die nachfolgenden Paragraphen ändern sich wie folgt:

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

§ 9 Inkrafttreten

**Artikel 2  
Änderung des § 6 „Weitere Entgelte“**

Im § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

- (1) ... Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

**Artikel 3  
Einfügen eines neuen § 7 „Essen- und Getränkeversorgung“**

Der § 7 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 7  
Essen- und Getränkeversorgung**

- (1) In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bannewitz wird eine tägliche Essenversorgung angeboten. Vertragsschluss und Abrechnung erfolgen über den jeweiligen Anbieter.
- (2) In den Horten der Gemeinde Bannewitz wird täglich eine Getränkeversorgung angeboten. Dafür wird ein monatliches Getränkegeld in Höhe von 1,50 € erhoben und zusammen mit dem Elternbeitrag per Abgabenbescheid festgesetzt.

## **Artikel 4 In-Kraft-Treten**

Die Anlage wird neu gefasst.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Abweichend davon tritt § 7 Abs. 2 zum 01.09.2022 in Kraft.

Bannewitz, den 15.08.2022

- Siegel -

Heiko Wersig  
Bürgermeister

---

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Bannewitz, 15.08.2022

Heiko Wersig  
Bürgermeister